

Verwaltungsvereinbarung

Stand: 29.04.2022

zwischen

dem **Land Nordrhein-Westfalen,**

vertreten durch das **Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,**

vertreten durch die **Geschäftsführung des Landesbetriebes
Straßenbau Nordrhein-Westfalen,**

diese handelnd durch den **Leiter der Regionalniederlassung Rhein-Berg**

- im Folgenden „**Straßenbauverwaltung**“ genannt -

und

den **Stadtbetrieben Hennef AöR,**

diese vertreten durch den **Vorstand,**

diese handelnd **im Namen und im Auftrag für die Stadt**

- im Folgenden „**Stadtbetriebe**“ genannt -

über

die Herstellung von zwei Zufahrten zur Feuerwache Söven im Bereich der Landesstraße L 331, Abschnitt 9.1, zwischen NK 5209 021 und NK 5209 072, an der freien Strecke der L 331 und die Errichtung eines Gehweges entlang der L 331 sowohl an der freien Strecke wie auch innerhalb der OD Söven.

Vorbemerkung

- 1) Der Rat der Stadt Hennef wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 20.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 13.11 („Feuerwehr Söven“) gem. § 10 BauGB i. V. m. § 7 GO NRW als Satzung beschließen. Die Rechtskraft des Bebauungsplans schafft das Baurecht für die Nutzung der Grundstücke Gemarkung Söven, Flur 5, Flurstücke 271 und 334 sowie Flur 6, Flurstücke 769, 770 und 708 für eine Feuerwache mit Gehweganschluss nach Söven. Für den Bau der Feuerwache wurde im Vorfeld des Bebauungsplans eine Baugenehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB erteilt.
- 2) Die Stadt benötigt für die Erschließung der Feuerwache zwei Zufahrten von der Oberpleiser Straße (L 331).
- 3) Die neue Feuerwache wird zusätzlich über einen Gehweg, der im ersten Teil an der freien Strecke der L 331 und im zweiten Teil weiter innerhalb der OD Söven verläuft, an die Ortslage Söven angebunden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Herstellung von zwei Feuerwehruzufahrten, die Herstellung eines Gehweges außerhalb und innerhalb der OD sowie die Anpassung der vorhandenen Verkehrsanlagen, der vorhandenen Entwässerung der Landesstraße und der Markierung und Beschilderung.
- 2) Ein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ist nicht erforderlich.
- 3) Grundlage der Baumaßnahme sind die Planungsunterlagen vom Ingenieurbüro Kreuzer & Guttman GmbH, Lohmar (Entwurfsplanung vom 03.05.2022). Sie sind als Anlagen 1 bis 3 dieser Vereinbarung beigelegt.
- 4) Gesetzliche Grundlagen dieser Vereinbarung, sind - in der jeweils gültigen Fassung -
 - das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW),
 - die Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVO),
 - die Ortsdurchfahrten-Richtlinien (ODR) und
 - die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.
- 5) Die zukünftigen Zufahrten zur Feuerwache liegen an der freien Strecke der L 331 'Oberpleiser Straße'.

§ 2 Durchführung der Maßnahme

- 1) Die Stadtbetriebe verpflichten sich zur Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen im Plangebiet nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 13.11 (Feuerwehr Söven) in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung.
- 2) Die Stadtbetriebe sind für die Planung und Umsetzung der gesamten Maßnahme einschließlich der Querungshilfe aus der Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung VB-Nr.: 1948 / 45-21-9007 vom 01.07.2021 (Anlage 5) in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung zuständig. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt nach den abgestimmten Planungsunterlagen. Die Stadtbetriebe führen die Maßnahme im Rahmen dieser Vereinbarung und der o.g. Vereinbarung durch.
- 3) Die Stadtbetriebe unterrichten die Straßenbauverwaltung schriftlich und rechtzeitig (Mindestfrist: 3 Wochen) über den Beginn der Bauarbeiten. Die Straßenbauverwaltung behält sich Baustellenkontrollen und Einspruchsrecht vor.
- 4) Die Stadtbetriebe werden vor Beginn der Baumaßnahme alle rechtlichen Genehmigungen, wie z. B. verkehrsrechtliche Anordnungen (ggf. notwendige Baugenehmigungen zur Herstellung etwaiger Verkehrseinrichtungen, in manchen Fällen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich) etc., bei zuständigen Behörden einholen.
- 5) Die Stadtbetriebe übernehmen die Verkehrssicherungspflicht im Baustellenbereich der 'Oberpleiser Straße' L 331 während der Baudurchführung und stellen die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter frei. Die Stadtbetriebe haften für Verschulden ihrer Bediensteten bei der Wahrnehmung der Pflichten, die ihr gemäß dieser Vereinbarung obliegen.
- 6) Die Stadtbetriebe tragen Sorge dafür, dass ein zügiger Ablauf der Bauarbeiten gewährleistet ist und die Beschränkung des Verkehrs so gering wie möglich gehalten werden kann.
- 7) Die Abnahme der Baumaßnahme erfolgt gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadtbetriebe. Die Straßenbauverwaltung behält sich das Recht vor, Ansprüche geltend zu machen.
- 8) Die Stadtbetriebe überwachen die Mängelanspruchsfristen, auch für die in der Baulast der Straßenbauverwaltung liegenden Verkehrsflächen, und macht Mängelansprüche gegen den jeweiligen Auftragnehmer geltend. Die Straßenbauverwaltung behält sich jedoch das Recht vor, Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen.

§ 3 Kosten der Maßnahme

- 1) Alle Planungs- und Baukosten der Baumaßnahme gem. § 1 Abs. 1, einschließlich Markierung und Beschilderung / Änderung(en) der amtlichen wegweisen- den Beschilderung, gehen gemäß § 34 Abs. (1) StrWG NW zu Lasten der Stadt.
- 2) Sollten sich innerhalb von 10 Jahren nach Fertigstellung und Abnahme des Bau- vorhabens weitere Folgekosten ergeben, die auf v. g. Baumaßnahmen zurück- zuführen sind, hat die Stadt auch diese Kosten zu tragen.
- 3) Im Zuge der Baumaßnahme werden vorhandene Straßenleuchten versetzt bzw. neue Lampen aufgestellt. Die Herstellungskosten hierfür sowie die Kosten der anschließenden Unterhaltung/ des laufenden Betriebs übernimmt die Stadt.

§ 4 Grunderwerb und Schlussvermessung

- 1) Der Grunderwerb, der für die Herstellung der gesamten Baumaßnahme erforder- lich wird, ist von den Stadtbetrieben in Abstimmung mit der Straßenbauverwal- tung durchzuführen. Die Kosten des Grunderwerbs, einschließlich der Kosten für die Vermessung und Vermarkung sowie der erforderlichen Grundbucheinträge, notarieller Urkunden etc., werden von der Stadt übernommen.
- 2) Die Grundstücksflächen, die zukünftig zur Fahrbahnfläche und/oder zum Stra- ßenkörper der Landesstraße gehören, sind lastenfrei an das Land Nordrhein- Westfalen zu übertragen. Die Grundstücksflächen, die zukünftig zum Gehweg innerhalb und außerhalb der OD gehören, sind lastenfrei an die Stadt zu übertra- gen. Die Grundstücksübertragung ist innerhalb von einem Jahr nach Fertigstel- lung der Baumaßnahme (es gilt der Abnahmetermin) abzuschließen.
- 3) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird eine Schlussvermessung durch ei- nen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖBVI) vorgenommen. Die Schlussvermessung wird von den Stadtbetrieben im Einvernehmen mit der Stra- ßenbauverwaltung veranlasst. Die Kosten der Schlussvermessung trägt die Stadt.
- 4) Die Schlussvermessung hat so zu erfolgen, dass eine eindeutige und parzellen- scharfe Zuordnung der Flächen zum jeweiligen Träger der Straßenbaulast mög- lich ist.
- 5) Eine Ausfertigung der vom ÖBVI gefertigten Fassung des Bestandsplans im dxf/dwg- und im pdf-Format mit Entwässerungsdokumentation etc. ist der Stra- ßenbauverwaltung zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Entwässerung

- 1) Derzeit entwässert die Fahrbahn der L 331 über die Böschungsschulter ins freie Gelände. Infolge der Baumaßnahme wird das anfallende Oberflächenwasser der L 331 durch die Borde im Bereich der neuen Zufahrt und des Gehweges erfasst und mittels der Straßenabläufe und Anschlussleitungen dem vorhandenen städtischen Kanalnetz zugeleitet. Die Einzelheiten der Entwässerung ergeben sich aus der Anlage 4.
- 2) Als Veranlasser dieser Maßnahme übernimmt die Stadt alle anfallenden Kosten für die tiefbautechnische Entwässerung des geänderten Streckenabschnitts, Gehwege etc.. Infolge der Baumaßnahme entstehen für die Einleitung des auf der L 331 anfallenden Oberflächenwassers in den städtischen Kanal keine Mehrkosten zulasten der Straßenbauverwaltung.
- 3) Die neue Entwässerung ist gemäß der beigefügten Anlage 4 „Entwässerungsdokumentation bei Baumaßnahmen“ zu dokumentieren und an die Straßenbauverwaltung weiterzuleiten.

§ 6 Versorgungsleitungen

- 1) Die Änderung und Sicherung von Ver- und Entsorgungsanlagen bzw. -leitungen veranlassen die Stadtbetriebe. Die Kostentragung erfolgt im Rahmen der zwischen der Straßenbauverwaltung und Versorgungsträgern bzw. Dritten bestehenden Rechtsverhältnissen und Vereinbarungen / Rahmenverträgen.
- 2) Die Stadtbetriebe machen die hieraus resultierenden Rechte gegenüber den Ver- und Entsorgungsträgern bzw. Dritten geltend. Die Kosten der Maßnahmen, für die die Straßenbauverwaltung eintreten müsste, trägt die Stadt.
- 3) Die Rechte und Pflichten, die sich aus den v. g. Vereinbarungen/ Rahmenverträgen für die Straßenbauverwaltung ergeben, werden für die Zeit der Bauausführung der Maßnahme an die Stadtbetriebe übertragen.

§ 7 Baulast (Erneuerung und Unterhaltung) nach Fertigstellung

- 1) Die Straßenbaulast und die Unterhaltung der fertig gestellten Straßenteile richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme findet eine förmliche Übernahme der erstellten Bauleistung statt.

- 3) Die Stadt übernimmt die Baulast für den Gehwegteil innerhalb und außerhalb der der OD. Damit verbunden sind die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht.
- 4) Die Querungshilfe aus der Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung VB-Nr.: 1948 / 45-21-9007 vom 01.07.2021 (Anlage 5) steht in der Baulast der Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht obliegt damit auch der Straßenbauverwaltung.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9

Anzahl der Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird dreifach gleichlautend gefertigt. Die Straßenbauverwaltung erhält zwei, die Stadtbetriebe eine Ausfertigung.

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterschrift durch alle Beteiligten in Kraft.

**§ 12
Anlagen**

1. Übersichtsplan M 1 : 2.500
2. Lageplan Zufahrten zur Feuerwache Söven M 1 : 200
3. Lageplan Gehweg M 1 : 200 mit Regelquerschnitten und nachrichtlich mit Querungshilfe
4. Entwässerungsplanung
5. Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung VB-Nr.: 1948 / 45-21-9007 vom 01.07.2021

Für die **Stadtbetriebe**:

Hennef, den

Für die **Straßenbauverwaltung**:

Gummersbach, den

.....
Klaus Barth
Der Vorstand

.....
Thomas Raithel
Der Leiter der Regionalniederlassung
Rhein-Berg